



SATZUNG

Fassung vom 2. Oktober 2009

**Evangelisch-Lutherische
Diakonissenanstalt Dresden e.V.**



*Zuwendung
leben*

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

Satzung vom 02.10.2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Präambel	2
§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4	Zugehörigkeit	5
§ 5	Dienstgemeinschaft / Diakonische Gemeinschaft	6
§ 6	Mitgliedschaft im Verein	6
§ 7	Beiträge	7
§ 8	Vereinsorgane	8
§ 9	Mitgliederversammlung	8
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 11	Mitglieder des Verwaltungsrates	10
§ 12	Verwaltungsrat	11
§ 13	Aufgaben des Verwaltungsrates	13
§ 14	Vorstand	14
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	15
§ 16	Satzungsänderungen	16
§ 17	Auflösung des Vereins	16
§ 18	Schlussbestimmungen	17
§ 19	In-Kraft-Treten	17

Präambel

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden sieht sich seit ihrer Gründung im Jahre 1844 ausgerichtet auf den Auftrag Jesu Christi, Gottes Barmherzigkeit in Wort und Tat zu bezeugen.

Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden schafft Raum für die Wahrnehmung sozialer Verantwortung und für die Verkündigung des Evangeliums.

In der Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft der Diakonissen hat dieses Anliegen zuerst seinen Ausdruck gefunden. Andere Formen diakonischer Gemeinschaft sind hinzugekommen.

Für alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter will die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden Ort geistlichen Lebens und gemeinsamen Handelns auf der Grundlage christlichen Glaubens sein.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Name des Vereins ist „Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Dresden unter der lfd. Nr. 51 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gottesdienstlichen und geistlichen Lebens und der öffentlichen Wohlfahrts-
pflege als Ausdruck christlichen Glaubens auf der Grundlage der Heiligen Schrift. Dies geschieht neben der Krankenhausarbeit und der ambulanten medizinischen Betreuung insbesondere durch die Förderung von Menschen mit Behinderungen, Schädigungen der Sinneswahrnehmung sowie chronisch psychischen Erkrankungen, weiterhin durch die Betreuung und Erziehung von Kindern, die Durchführung von Familienerholung und Familienbildung, Gästebetreuung, Seniorenarbeit und Rehabilitation. Der Verein betreibt ferner zur Zweckerfüllung christlich geprägte Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie die textile Ausgestaltung von Kirchen und stellt Hostien her.
2. Der Vereinszweck wird durch die Bildung einer Diakonischen Gemeinschaft an der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden erfüllt. Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält der Verein die erforderlichen Räumlichkeiten (z.B. Mutterhauskirche).

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von

- Krankenhäusern, Palliativstationen, Hospizen, Rehabilitations- und Behinderteneinrichtungen,
- Altenpflegeheimen und Einrichtungen für Betreutes Wohnen und Leben in Gemeinschaft,
- Kindergärten,
- Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen und Schädigungen der Sinneswahrnehmung sowie von Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Familienferienstätten und Gästehäusern,
- einer Paramentenwerkstatt und einer Hostienbäckerei.

Der Satzungszweck wird auch durch die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Medizin und Pflege verwirklicht.

3. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit in erster Linie nicht wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zugehörigkeiten

1. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane sowie die leitenden Mitarbeiter in Vereinseinrichtungen müssen einer christlichen Kirche, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ (ACK) ist, angehören. Die Mitarbeiter der Diakonissenanstalt sollen ebenfalls einer dieser Kirchen angehören.
Von den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins wird erwartet, dass sie den Zielen der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden zustimmen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.
2. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden erfüllt ihren Auftrag innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unter Wahrung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit. Als Evangelische Diakoniegemeinschaft führt sie ein eigenes geistliches Leben.
3. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser und der Kaiserswerther Generalkonferenz.

§ 5

Dienstgemeinschaft / Diakonische Gemeinschaft

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben besteht im Verein eine Dienstgemeinschaft. Zu ihr gehören die Diakonische Gemeinschaft (Mutterhausgemeinschaft) und die Mitarbeiter-schaft.
2. Die Lebensform der Diakonischen Gemeinschaft wird durch eine besondere Ordnung geregelt, die der Diakonissen darüber hinaus durch die Satzung des Diakonissen-schwesternschaft Dresden e.V. Über die Ordnung beschließt die Diakonische Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Diakonissenanstalt. Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Die Diakonische Gemeinschaft sieht ihre Verantwortung in der Umsetzung der in der Präambel beschriebenen Anliegen des Vereins, insbesondere in der Einbeziehung geistlichen Lebens in professionelles und wirtschaftliches Wirken. Sie nimmt nach Maßgabe der Satzung am Willensbildungsprozess teil.

§ 6

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein sowie die in § 4, Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Geborene Mitglieder des Vereins sind die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden.

3. Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft des Vereins sind mit ihrem Beitritt in die Diakonische Gemeinschaft Mitglied des Vereins, es sei denn, sie erklären ausdrücklich, dass sie keine Mitgliedschaft wünschen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
4. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen endet sie durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation.
Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
5. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss kann der Verwaltungsrat binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung angerufen werden.
6. Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft (vgl. Abs. 3) fortgesetzt werden. Gleiches gilt für die geborenen Mitglieder des Vereins im Falle des Ausscheidens aus ihrem Amt.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Verwaltungsrat**
- **der Vorstand**

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert (10 %) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
Für Mitgliederversammlungen, auf denen Wahlen stattfinden, beträgt die Ladungsfrist immer vier Wochen.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, leitet die Versammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und zehn vom Hundert der eingetragenen Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Verfahren nach § 16 und § 17 bleiben davon unberührt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Satzung;
 - b) Feststellung des geprüften Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - e) die Änderung der Satzung gemäß § 16;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 17;
 - g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten und Gegenstände, die nicht einem anderen Organ kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, je einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitglieder des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern. Drei Verwaltungsratsmitglieder werden von der unter § 5, Abs.1 genannten Diakonischen Gemeinschaft und ein Verwaltungsratsmitglied von der gewählten Mitarbeitervertretung benannt.
Jeweils ein Verwaltungsratsmitglied wird vom Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und vom Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. benannt.
Vier weitere Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung hinzu gewählt. Sie dürfen nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder können vom Verwaltungsrat berufen werden.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollten möglichst nachstehende Sachgebiete vertreten:
 - Medizin und Pflege
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Wirtschafts- und Finanzwesen
 - Recht
 - Theologie/Diakonische Grundsatzfragen
 - Altenhilfe/Sozialarbeit
 - Behindertenhilfe

3. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
4. Die Wiederwahl von zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern ist zulässig.
5. Die Wählbarkeit für ein Amt im Verwaltungsrat endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.
6. Verwaltungsratsmitglieder können das Amt auch während der Amtszeit niederlegen, zurücktreten oder durch das jeweils zuständige Gremium (siehe Abs. 1) abberufen werden. In einem solchen Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen oder zu benennen.
7. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. In ihrer ehrenamtlichen Funktion haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

§ 12

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Die Einladung mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
4. Bei dringenden Angelegenheiten kann eine Entscheidung schriftlich im Umlaufverfahren eingeholt werden. Sie muss in der nächsten Sitzung protokolliert werden.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Wenn kein Widerspruch dagegen eingelegt wird, gilt sie 14 Tage nach Versendung als genehmigt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen aus ihrer Tätigkeit für den Verwaltungsrat, insbesondere Reisekosten, werden erstattet.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen nach fachlichen, wirtschaftlichen und geistlichen Gesichtspunkten.

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel aller Stimmen im Verwaltungsrat.
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplanes.
4. Beschlussfassung über
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligungen durch den Verein;
 - b) die Errichtung oder Übernahme von gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung (§ 2) sowie die Beteiligung an denselben;
 - c) die Ausgliederung von Geschäftsanteilen;
 - d) die Schließung von Betriebseinheiten und Arbeitsstätten des Vereins;
 - e) die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Vorstandes;sofern der Satzungszweck davon unberührt bleibt.
5. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 100.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 200.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.

6. Zustimmung zu allen sonstigen Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 250.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
7. Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Satzungszweck davon unberührt bleibt;
8. Beratung des geprüften Jahresabschlusses;
9. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
10. Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
11. Abschluss von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Rektor, der Oberin und dem Verwaltungsdirektor. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Rektor soll Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Der Verwaltungsrat wählt ihn nach landeskirchlichen Grundsätzen auf Vorschlag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und im Einvernehmen mit der in § 5 genannten Diakonischen Gemeinschaft.
3. Die Oberin muss der in § 5 genannten Diakonischen Gemeinschaft des Vereins angehören. Der Verwaltungsrat wählt sie aufgrund eines Vorschlages der Diakonischen Gemeinschaft.

4. Im Falle des Ausscheidens von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern soll unverzüglich das Verfahren zur Neubesetzung eingeleitet werden. Für die Zwischenzeit kann ein bevollmächtigter Vertreter gemäß § 30 BGB durch den Verwaltungsratsvorsitzenden bestimmt werden.
5. Die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglieder können auch während der Amtszeit das Amt niederlegen oder zurücktreten. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den Verwaltungsrat nachzuwählen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können eine ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung entsprechend angemessene Vergütung erhalten.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach fachlichen, wirtschaftlichen und geistlichen Gesichtspunkten.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung. Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandmitgliedern wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
2. Zur Gestaltung des christlichen Profils der Diakonissenanstalt fördert er die in § 5 genannte Diakonische Gemeinschaft und nimmt sie in die Pflicht.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen, an denen mindestens fünfundzwanzig (25) vom Hundert aller eingetragenen Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind, beschlossen werden und nur dann, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen gem. Absatz 1 bedürfen zudem einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, wobei zusätzlich erforderlich ist, dass auch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft des Vereins für den Beschlussgegenstand gestimmt haben.
3. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Sitz und den Zweck des Vereins zum Gegenstand haben, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass zur Beschlussfassung jeweils eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich geworden ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später

liegen darf, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., das es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
2. Sollte eine Satzungsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der Satzung im übrigen unberührt. Bis zur Beschlussfassung über die Satzungsbestimmung durch die Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 19

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag tritt die bisher gültige Satzung vom 29.09.2007 außer Kraft.

2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes nach Maßgabe der neuen Satzung im Amt.
3. Der bisherige Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Genehmigung und Registration:

Die vorstehende Satzung ist von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, mit Schreiben vom 16.07.1997 bestätigt und vom Amtsgericht Dresden am 26.11.1997 in das Vereinsregister unter Nr. 51 eingetragen worden.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.10.2009 wurden Veränderungen beschlossen und in die vorstehende Satzung eingearbeitet. Die neue Fassung wurde von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Landeskirchenamt, mit Schreiben vom 03.02.2010 bestätigt und vom Amtsgericht Dresden am 04.02.2010 in das Vereinsregister unter Nr. 51 eingetragen.

Notizen

Notizen



seit 1844
Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

Bautzner Straße 64-70
01099 Dresden

Telefon 0351 810-0
Telefax 0351 810-1100

Bankverbindung:

Konto 100 280 027
BLZ 850 951 64

Landeskirchliche Kredit-Genossenschaft Sachsen eG

www.diako-dresden.de

Diakonie 